



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

## Aufruf zum Volkstrauertag

Der Volkstrauertag mahnt uns alle zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, an die Vertriebenen, an die Opfer des DDR-Regimes und der Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Ingolstadt veranstaltet die diesjährige gemeinsame Gedenkfeier am

**Sonntag, 17. November 2013 um 11 Uhr  
an der Mahn- und Gedenkstätte im Luitpoldpark**

### Programm

- Choral zum Volkstrauertag**  
Ingolstädter Blasorchester
- Ansprache**  
Pfarrer Dr. Clemens Hergenröder
- Lied „Über den Sternen wohnt Gottes Friede“**  
Chor der Ingolstädter Chorverbände
- Musik und Texte zum Volkstrauertag**  
Schülerinnen und Schüler der Fronhofer-Realschule
- Ansprache**  
Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann
- Kranzniederlegung**
- Bayernhymne und Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland**

Es wirken mit: Der Chor der Ingolstädter Chorverbände unter der Leitung von Herrn Peter Slesiona, das Ingolstädter Blasorchester unter der Leitung von Herrn Hanno Hehn sowie Schülerinnen und Schüler der Fronhofer-Realschule.

Die Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, durch zahlreiche Beteiligung an dieser Feier ihre Verbundenheit mit den Toten und Opfern, die für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind, zum Ausdruck zu bringen.

An den Kriegerdenkmälern lässt die Stadt Ingolstadt Kränze niederlegen, die öffentlichen Gebäude werden auf halbmast beflaggt.

Alle Veranstaltungen, die den Ernst und die Würde des Volkstrauertages beeinträchtigen können, sollen unterbleiben.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 07.11.2013

*A. Lehmann*

**Dr. Alfred Lehmann**  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Freitag, 15.11.2013 findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist der Gasthof Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Überblick und Ergebnisse der letzten Sitzung
- Anatomiestraße - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- Bürgeranliegen
- Jugendtreff in der Innenstadt
- Bürgerhaushalt  
A: Kreuztor - Einbau eines separaten Zugangs durch den Biergarten  
B: GS Auf der Schanz - Einrichtungsgegenstände, Spielhäuschen
- Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Thomas Deiser, Ziegelbräustr. 10, 85049 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 19.11.2013 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte im Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt-Zuchering.

### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bekanntgaben der Stadt
- 3.1 Nachwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.2 Antrag auf Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 der Gemarkung Zuchering bis 31.12.2015
- 3.3 Anträge Bürgerhaushalt
- Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Andreas J. Held, Grasinger Weg 15b, 85051 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksaus- schusses XII - Münchener Straße

Am Mittwoch, 20.11.2013 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist der Gasthof Huber, Dorfstraße 12, 85051 Ingolstadt.

### Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzten Sitzungen am 17.09.2013 und 08.10.2013
- Informationen aus der Stadtverwaltung, Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
- Entwässerungssituation Bushaltestelle Speckweg

- Ruhebänke im Stadtbezirk
- Bürgerhaushalt 2014
- Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt

## Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.11.13 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B,**  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer,**  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufsjahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927  
IBAN: DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC: BYLADEM1ING
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG,  
BLZ 721 608 18, Kto. 706329  
IBAN: DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC: GENODEF1INP
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809  
IBAN: DE 35 7001 0080 0019 200809 BIC: PBNKDEFF700
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt eröffnet im Mai 2014 das „Kulturzentrum Halle 9“ in der Elisabethstr. 9 in 85051 Ingolstadt. Für das Kulturzentrum ist die Einrichtung einer Gastronomie für den Veranstaltungsbereich vorgesehen. Für den Betrieb der Gastronomie sucht die Stadt Ingolstadt einen **Gastronomen** für den Abschluss eines Pachtvertrages.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können bis spätestens 29.11.2013 bei der Stadt Ingolstadt, Referat für Kultur, Schule und Jugend, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt oder per E-Mail unter [stefanie.wendl@ingolstadt.de](mailto:stefanie.wendl@ingolstadt.de) angefordert werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stefanie Wendl unter der Telefonnummer 0841/305-1806 zur Verfügung.

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 24.10.2013 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 904 „Hagau - Am Kirchsteig“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 42\*, 120\*, 143\*, 155\*, 158, 159/1\*, 160, 161, 162, 163, 163/1, 163/2, 164, 165\*, 168, 169\*, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179\* der Gemarkung Hagau.

Anlass der Planung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im südlichen Stadtbereich von Ingolstadt. Die Entwicklung der Wohnbaufläche südlich des Ortsteils Hagau ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt noch nicht dargestellt. Daher wird eine Änderung im Parallelverfahren durchgeführt.

Der überplante Bereich liegt südlich des Ortsteils Hagau ca. 6,5 km Luftlinie südwestlich des Stadtkerns von Ingolstadt und umfasst eine Fläche von ca. 9,08 ha.

Im Norden wird das Gebiet von der Weicheringer Straße begrenzt, weiter nördlich schließt sich der alte Ortskern von Hagau an. Nordöstlich befindet sich eine Feuerzinkerei, im Anschluss daran die Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 902 „Hagau-Ost“.

Die östliche Grenze bildet ein Biotop (ein Gehölz umstandener Kiesweiher), an das sich das Bundeswehrgelände Am Fort X und weiter östlich die Neubaugebiete „Zuchering - Am Fort X“ und „Zuchering - Oberfeld“ anschließen.

Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bilden der Windener Weg und die anschließenden Grundstücksparzellen. Die Splittersiedlung am Häcklesweg schließt sich im südwestlichen Bereich an.

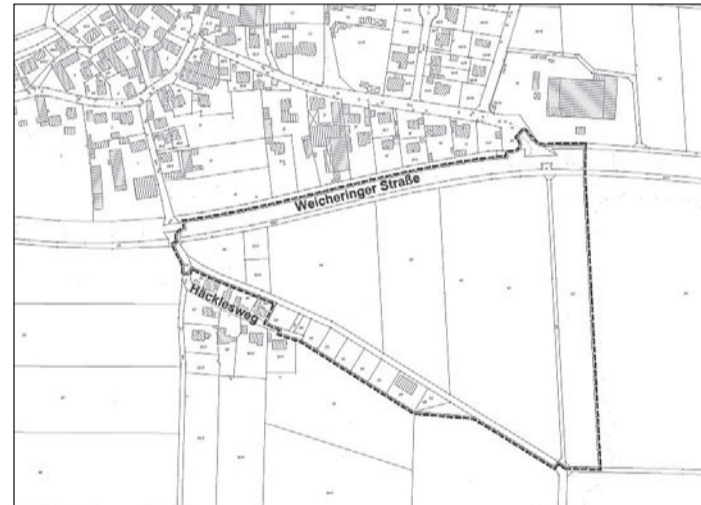
Die vorliegende Planung als Allgemeines Wohngebiet umfasst 80 Parzellen, die eine kleinteilige Bebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorsieht, die sich in der Gesamtgestaltung an der bestehenden Siedlungsstruktur von Hagau und der des nördlich der Weicheringer Straße ausgewiesenen Baugebiets Hagau-Ost orientiert. Entlang der Weicheringer Straße sind Reihenhäuser geplant.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum mehrerer Grundstückseigentümer und sind städtebaulich noch ungeordnet. Zur Realisierung des Bebauungsplanes ist daher ein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durchzuführen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **15.11.2013 - 16.12.2013** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Nr. 46 Mi., 13.11.2013

## INHALT

### Hauptamt

Aufruf zum Volkstrauertag  
Bezirksausschusssitzungen I, X, XII

### Stadtkasse

Steuertermin

### Kulturamt

Öffentliche Bekanntmachung

### Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 904

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Stadtwerke Ingolstadt

Strompreisblätter

### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse

### Umweltamt

Düngerverordnung

## Baugenehmigungen

### 1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:028991210)

Vorhaben/Betreff: Neubau (An-)eines Mehrfam.-Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten, hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 03.05.2012, Az. 03072-11  
Neues EG/UG und Änderung d. Aufteilung d. übrigen Geschosse  
Grundstück: Ingolstadt, Blücherstraße 18, 20  
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt  
Flur-Nr.: 5579/1 5579/12

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.11.2013). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohneinheiten, hier: 1. Tektur für neues EG und UG sowie Änderung der Aufteilung der übrigen Geschosse.

### 2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:031441210)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten, hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 03.05.2012, Az. 3072-11  
Aufteilung der Erdgeschosswohnung in 2 WE  
Grundstück: Ingolstadt, Blücherstraße 18, 20  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 5579/1

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.11.2013). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten, hier: 2. Tektur Aufteilung der Erdgeschosswohnung in 2 Wohneinheiten.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen  
Preissystem PRIMA und SPEZIAL  
**Geltend ab 1. Januar 2014**

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Februar 2013** geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

#### I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,85	<b>27,19</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	<b>4,26</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe III)		

#### II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,90	<b>28,44</b>

1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,56	<b>22,09</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	<b>4,26</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe III)		

#### III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	<b>1,52</b>
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	<b>2,56</b>
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	<b>2,27</b>
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	<b>3,65</b>

#### IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

#### V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

#### VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

#### VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

#### VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

#### IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

#### Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 34%
- Erdgas: 7%
- Sonstige fossile Energieträger: 9%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

#### Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%
- Kernkraft: 8%
- Kohle: 26%
- Erdgas: 4%
- Sonstige fossile Energieträger: 4%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

#### Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 17%
- Kohle: 46%
- Erdgas: 10%
- Sonstige fossile Energieträger: 3%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 - Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

### SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen  
Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung  
**Geltend ab 1. Januar 2014**

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2013** geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh) der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

#### I) Preissystem mit Speicherheizungen

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	18,65	<b>22,19</b>
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	15,47	<b>18,41</b>
2.	Verrechnungspreise	siehe III)		

#### II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	19,58	<b>23,30</b>
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	16,41	<b>19,53</b>
2.	Verrechnungspreise	siehe III)		

#### III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	<b>1,52</b>
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	<b>2,56</b>
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	<b>2,27</b>
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	<b>3,65</b>

#### IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

#### V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

#### VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

#### VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

#### VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

#### IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

#### Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 34%
- Erdgas: 7%
- Sonstige fossile Energieträger: 9%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

#### Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%
- Kernkraft: 8%
- Kohle: 26%
- Erdgas: 4%
- Sonstige fossile Energieträger: 4%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

#### Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 17%
- Kohle: 46%
- Erdgas: 10%
- Sonstige fossile Energieträger: 3%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 - Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

### INStrom aquavolt

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

**Geltend ab 1. Januar 2014**

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2013** geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

#### I) Preise INStrom aquavolt

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	23,45	<b>27,91</b>

2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	6,55	<b>7,80</b>
----	--	-----------	------	-------------

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

– Eingeschränkte Preisgarantie  
Die Preise, insbesondere der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums Oktober bis September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), der Offshore-Haftungsumlage (Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteur, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%). Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2014 bis September 2014. Preisadjustierungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2014 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

– Zertifizierung (Labelvereinbarung)  
Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INstrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüne Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.10.2011 bis 31.12.2014. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INstrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

– Hinweise zur Abrechnung  
Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
– erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
– Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

**Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 34%
- Erdgas: 7%
- Sonstige fossile Energieträger: 9%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

**Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%
- Kernkraft: 8%
- Kohle: 26%
- Erdgas: 4%
- Sonstige fossile Energieträger: 4%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 17%
- Kohle: 46%
- Erdgas: 10%
- Sonstige fossile Energieträger: 3%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

**SparINStrom (AVB)**

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Eintarif- und Zweitartifizähler

**Geltend ab 1. Januar 2014**

zum Vertrag SparINStrom (AVB) ursprünglich auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21.06.1979 (AVBEltV-BGBl. I S. 684).

Seit Inkrafttreten (08.11.2006) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), tritt die StromGVV an die Stelle der AVBEltV, unbeschadet der Übergangsvorschriften §§ 115 und 116 EnWG.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Februar 2013** geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitartifizähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das derzeit geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und

dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteur, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem Eintarifzähler  
möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift  
Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,85 <b>27,19</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58 <b>4,26</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

II) Preissystem Zweitartifizähler  
möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift  
Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,90 <b>28,44</b>
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,56 <b>22,09</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58 <b>4,26</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

III) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	33,90 <b>40,34</b>
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	33,31 <b>39,64</b>
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,56 <b>22,09</b>
2.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

IV) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28 <b>1,52</b>
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15 <b>2,56</b>
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91 <b>2,27</b>
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07 <b>3,65</b>

V) Tarifschaltzeiten zum Preissystem Zweitartifizähler (Ziffer II und Ziffer III)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VII) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
– erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
– Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

VIII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

IX) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

X) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

**Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%

- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 34%
- Erdgas: 7%
- Sonstige fossile Energieträger: 9%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

**Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%
- Kernkraft: 8%
- Kohle: 26%
- Erdgas: 4%
- Sonstige fossile Energieträger: 4%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 17%
- Kohle: 46%
- Erdgas: 10%
- Sonstige fossile Energieträger: 3%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

**INStrom basis**

Strom Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden\*

**Geltend ab 1. Januar 2014**

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden\* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

\* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder über den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Februar 2013** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

**Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:**

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteur, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	23,90 <b>28,44</b>
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	25,18 <b>29,97</b>
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,49 <b>23,19</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenlage)	EUR/Monat	3,05 <b>3,63</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	35,46 <b>42,20</b>
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	35,46 <b>42,20</b>
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,49 <b>23,19</b>
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		

1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	<b>1,52</b>
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	<b>2,56</b>
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	<b>2,27</b>
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	<b>3,65</b>

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

**HT** = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

**NT** = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
– erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
– Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

#### Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 34%
- Erdgas: 7%
- Sonstige fossile Energieträger: 9%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

#### Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%
- Kernkraft: 8%
- Kohle: 26%
- Erdgas: 4%
- Sonstige fossile Energieträger: 4%
- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

#### Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%
  - Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
  - Kernkraft: 17%
  - Kohle: 46%
  - Erdgas: 10%
  - Sonstige fossile Energieträger: 3%
  - CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522
  - Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005
- \*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

### Baustrom

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Baustromkunden\* ohne Leistungsmessung  
**Geltend ab 1. Januar 2014**

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden\* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

\* Als Baustromkunden gelten Letztverbraucher, die beim Netzbetreiber Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH einen provisorischen Stromanschluss mit einem gesonderten Formular für eine Baustelle beantragen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2013** geltende Preisblatt für Baustrom nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

#### Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, Stand 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung setzt sich aus folgenden **Preisbestandteilen** zusammen:

1. **Wirkarbeitspreis:** Die Wirkarbeit ist die vom Verbrauchszähler angezeigte Energiemenge in kWh.
2. **Verrechnungspreis:** Der Preis für die Zählereinrichtung und -wartung, Messung und Abrechnung pro Messeinrichtung.

I) Preise für Baustromkunden\* (ohne Leistungsmessung),

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis bis zu einem Jahresverbrauch von 2.500 kWh		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	35,37 <b>42,09</b>
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	35,37 <b>42,09</b>
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	20,97 <b>24,96</b>
2.	Arbeitspreis ab einem Jahresverbrauch von 2.501 kWh		
2.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	26,69 <b>31,76</b>
2.2	mit Schwachlastregelung		
2.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	26,69 <b>31,76</b>
2.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	20,97 <b>24,96</b>
3.	Verrechnungspreise	siehe II)	

II) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28 <b>1,52</b>
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15 <b>2,56</b>
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91 <b>2,27</b>
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07 <b>3,65</b>

III) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Baustromkunden\* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

**HT** = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

**NT** = Feiertag und restliche Zeit

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
– erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
– Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	<b>30,00</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

VIII) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

#### Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%

- Sonstige Erneuerbare Energien: 11%

- Kernkraft: 10%

- Kohle: 34%

- Erdgas: 7%

- Sonstige fossile Energieträger: 9%

- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 387

- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

#### Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29%

- Sonstige Erneuerbare Energien: 29%

- Kernkraft: 8%

- Kohle: 26%

- Erdgas: 4%

- Sonstige fossile Energieträger: 4%

- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 300

- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

#### Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21%

- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%

- Kernkraft: 17%

- Kohle: 46%

- Erdgas: 10%

- Sonstige fossile Energieträger: 3%

- CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 522

- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

### Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	18.11. 02.12.	25.11. 09.12.	09.12. 07.01.
Mailing, Feldkirchen	Montag	25.11. 09.12.	18.11. 02.12.	25.11. 22.12.
Winden, Oberbrunneneuth, Unterbrunneneuth, Spitalhof	Dienstag	19.11. 03.12.	26.11. 10.12.	10.12. 08.01.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	26.11. 10.12.	19.11. 03.12.	03.12. 03.01.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	26.11. 10.12.	19.11. 03.12.	03.12. 03.01.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	26.11. 10.12.	19.11. 03.12.	03.12. 03.01.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	27.11. 11.12.	20.11. 04.12.	04.12. 04.01.
Etting	Mittwoch	20.11. 04.12.	27.11. 11.12.	20.11. 19.12.
Hagau	Donnerstag	21.11. 05.12.	14.11. 28.11.	14.11. 13.12.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	21.11. 05.12.	14.11. 28.11.	21.11. 20.12.
Unterhaunstadt	Freitag	22.11. 06.12.	15.11. 29.11.	22.11. 21.12.
Seehof	Freitag	15.11. 29.11.	22.11. 06.12.	22.11. 21.12.

### Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

#### Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

#### auf Grünlandflächen der Stadt Ingolstadt

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

#### 01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -

Fachzentrum Agrarökologie